

## **Richtlinie für Geldanlagen der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg**

### **1. Präambel**

Mit dieser durch das Präsidium verabschiedeten Richtlinie für Geldanlagen sollen die wesentlichen Rahmenbedingungen zur Anlage des Geldvermögens der IHK definiert werden. Insbesondere soll damit auch gewährleistet sein, dass das Präsidium zeitnah und wiederkehrend die Strukturierung und Risikolage der Geldanlagen und der dahingehend gesetzten Richtlinien zur Kenntnis nimmt, überprüft und bei Bedarf verändert. Zielsetzung ist die Erhaltung der Beitragsstabilität und die optimale Absicherung der Verpflichtungen der IHK aus der betrieblichen Altersversorgung.

### **2. Grundsätze**

1. Unter Geldanlagen sind im Zusammenhang mit dieser Regelung Wertpapiere des Anlagevermögens, die sonstigen Ausleihungen, die im Anlagevermögen auszuweisen sind, die Wertpapiere des Umlaufvermögens und die flüssigen Mittel im Umlaufvermögen zu verstehen.
2. Der Sicherheit der Geldanlagen kommt die erste Priorität zu. Darüber hinaus ist mit Blick auf die fortlaufenden Liquiditätsbedarfe und zum Ausgleich unvorhergesehener Beitragsschwankungen die Verfügbarkeit von Finanzmitteln in dafür ausreichendem Maße sicherzustellen. Unter diesen Bedingungen sind die Geldanlagen gemäß ihrer Laufzeit und gemäß ihrem absehbaren Ertragspotenzial zu strukturieren.  
Für das Geldanlageportfolio sind dementsprechend die Anlageformen, Emittenten, ihre Bonitäten, Laufzeiten der Anlagen und damit Verfügbarkeit und die Ertragskraft zu bewerten. Die Ausrichtung der Richtlinie für Geldanlagen entspricht damit einer sicherheits- und liquiditätsorientierten Anlagestrategie.
3. Alle Geldanlagen der IHK Lüneburg-Wolfsburg haben dieser Richtlinie zu entsprechen.

#### **2.1. Sicherheit**

Die Mindestanforderungen an die Sicherheit der Geldanlagen werden durch das Finanzstatut, die Richtlinien zum Finanzstatut sowie durch diese Richtlinie definiert. Sie sollen die Bestandswahrung des Vermögens gewährleisten. Ob dies realisiert werden kann, ist vor dem Erwerb und über den Zeitraum der Geldanlage fortwährend zu überprüfen. Um eine weitere Risikobegrenzung zu erreichen, soll der Grundsatz der Streuung beachtet werden, d.h. die Vermögensanlagen sollen auf verschiedene Schuldner bzw. Anlageobjekte verteilt werden.

## **2.2. Fristigkeit und Verfügbarkeit (Liquidität)**

Das Geldvermögen ist so anzulegen, dass die stete Zahlungsfähigkeit gesichert ist. Durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf, d.h. zweckentsprechend zur Verfügung stehen und alle laufenden Ausgaben der IHK Lüneburg-Wolfsburg gemäß jeweiligem Wirtschaftsplan geleistet werden können. Dementsprechend sollen alle Gelder des Umlaufvermögens ausschließlich kurzfristig bis max. ein Jahr angelegt werden.

## **2.3. Ertragskraft (Rendite)**

Anlagen, die den definierten Voraussetzungen an Sicherheit, Fristigkeit und Verfügbarkeit entsprechen, sind auf eine bestmögliche Ertragskraft auszurichten.

## **3. Bewertung und Zulässigkeit von verschiedenen Anlageformen**

### **3.1. Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr**

Zur Abdeckung von Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr werden die folgenden Anlageprodukte deutscher Emittenten für zulässig erklärt:

1. Festgelder, Tagesgelder, Sparguthaben soweit diese der Einlagensicherung unterliegen.
2. Verzinsliche Wertpapiere öffentlich-rechtlicher Emittenten, insbesondere Bund, Länder und Sparkassen (Inhaberschuldverschreibungen und Sparbriefe) sowie Inhaberschuldverschreibungen von Volks- und Raiffeisenkassen. Die Papiere müssen eine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung haben.
3. Öffentliche Pfandbriefe und Hypothekenpfandbriefe
4. Durch die Bundesrepublik Deutschland garantierte Bankanleihen.
5. Schuldscheindarlehen (einlagengesichert).

Die Kapitalanlagen müssen folgende Short Term Mindestratings aufweisen: Fitch: F2; Moody's: P-2; Standard & Poors: A-2. Zum Kaufzeitpunkt müssen die Ratings von mindestens zwei der genannten Agenturen vorliegen. Falls diese Agenturen die Bonität eines Schuldners unterschiedlich bewerten, gilt das schlechteste Rating zum Zeitpunkt des Erwerbs.

### **3.2. Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr**

Für Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestimmte Mittel können auch in folgenden Anlageformen gehalten werden:

- a) Spezialfonds, deren jeweilige Anlagegrundsätze und -richtlinien vom Präsidium zu genehmigen sind;
- b) Rückdeckungsversicherungen bei im europäischen Raum tätigen Lebensversicherungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) unterliegen.

Soweit Mittel für Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr nicht in Anlageformen gemäß Buchstaben a) oder b) gehalten werden, sind sie nach den Vorschriften der Ziffer 3.1 anzulegen.

#### **4. Institution und Aufgaben der Anlagekommission**

##### **4.1. Berufung der Mitglieder der Anlagekommission**

Zur fachkundigen Bewertung der Geldanlagen und ihrer Strukturierung setzt das Präsidium eine Anlagekommission ein, die aus dem Präsidenten sowie bis zu drei weiteren Vizepräsidenten und dem Hauptgeschäftsführer besteht. Darüber hinaus können bei Bedarf weitere Personen als beratende Mitglieder in die Anlagekommission berufen werden. Die Berufung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums.

Die Mitglieder der Anlagekommission sind geborene Mitglieder des Anlageausschusses des Deko-IHKLW-Fonds.

##### **4.2. Aufgaben der Anlagekommission**

Die Anlagekommission tritt bei Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, auf Einladung des Hauptgeschäftsführers zusammen. Eine Sitzung soll nach Ablauf des Geschäftsjahrs des Deko-IHKLW-Fonds (September jeden Jahres) und möglichst im Rahmen der Sitzung des Anlageausschusses des Fonds stattfinden.

Der Hauptgeschäftsführer der IHK überprüft regelmäßig die Wertentwicklung und Bonität der Geldanlagen und berichtet darüber der Anlagekommission. Diese berät die Geschäftsführung in allen diesbezüglichen Fragen und überwacht die Vorgaben gemäß der Richtlinie für Geldanlagen.

Geldanlagen, soweit sie nicht Fest- und Tagesgelder betreffen, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Mitglieder der Anlagekommission. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Abstimmung kann textlich (per Fax oder E-Mail) durchgeführt werden.

Bei Änderung wesentlicher Rahmenbedingungen auf den Finanzmärkten unterbreitet die Anlagekommission dem Präsidium spätestens zu dessen nächstmöglicher Sitzung Vorschläge zur Änderung der Richtlinie für Geldanlagen.

Die Anlagekommission legt dem Präsidium einmal jährlich einen Bericht zur Geldanlagenstruktur vor.

## **5. Gültigkeit der Richtlinie für Geldanlagen**

Diese Richtlinie für Geldanlagen ändert die Fassung vom 30.10.2014 und gilt für alle Neuanlagen, die ab Inkrafttreten erworben werden.

Kommt es aufgrund von Änderungen in der Wertpapierqualität und/oder aufgrund von Änderungen der Buchwerte zu einer Nichteinhaltung der Richtlinie für Geldanlagen, dann sind diese interessenwährend, jedoch zeitnah durch entsprechende Umschichtungen wieder einzuhalten.

Über Vorgänge dieser Art erfolgt umgehend eine entsprechende Information an die Anlagekommission und an das Präsidium der IHK.

## **6. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 1. April 2017 in Kraft und setzt die Richtlinie vom 30.10.2014 außer Kraft.